



## Corona-Maßnahmen der Technischen Universität Clausthal während der SARS-CoV-2-Pandemie

(gültig ab: 31.08.2021 bis auf Weiteres

**Überarbeitete Version: gültig ab 04.04.2022)**

Die Änderungen zur Vorgängerversion sind gelb kenntlich gemacht.

<b>Allgemeines</b>	
Hygienekonzept	Übergeordnet gilt das <a href="#">allgemeine Hygienekonzept</a> der Technischen Universität Clausthal während der SARS-CoV-2 Pandemie.
Zutritt zu den Gebäuden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, die positiv auf das Corona-Virus getestet sind (PCR, PoC oder PCR oder sich in amtlich angeordneter Quarantäne befinden, dürfen die Gebäude und Einrichtungen der Universität nicht betreten</li> <li>• an Covid-19- verdächtigen Symptomen leiden (insb. mit Fieber, Halsschmerzen, Husten und/oder Geruchs-/Geschmacksstörung), wird dringend empfohlen, die Gebäude und Einrichtungen der Universität nicht zu betreten.</li> </ul>
Beschäftigte	
Homeoffice	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Auslaufen der Homeoffice-Pflicht zum 20.03.2022 gilt wieder die Präsenzplicht am Arbeitsplatz. Mobiles Arbeiten ist nach der geltenden Dienstvereinbarung auf Antrag und in Absprache mit der:dem Vorgesetzten für max. 50 % der individuellen Arbeitszeit möglich.</li> </ul>
Arbeiten in Präsenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Kontakte sind auf ein Minimum zu beschränken, vorzugsweise sind Videokonferenzlösungen zu nutzen.</li> <li>• Die bestehenden Hygiene- und Abstandsregeln gelten weiter, insbesondere die Regelungen zu „AHA-L“-Regelungen.</li> <li>• Es gilt Maskenpflicht (med. oder FFP2-/KN95-Maske) bis zum Erreichen des Sitzplatzes. Bei Einhaltung der Mindestabstände kann die Maske am Sitzplatz abgenommen werden. Alle Veranstaltungen sind auf Notwendigkeit zu überprüfen. Es wird empfohlen, soweit möglich, vorrangig Videokonferenzlösungen zu nutzen.</li> </ul>



Dienstreisen (Inland/  
Ausland)

- Bitte beschränken Sie Dienstreisen auf das Notwendige. Die Entscheidung, ob eine Dienstreise durchgeführt werden muss, trifft weiterhin jeweils der/die die Dienstreise genehmigende Vorgesetzte.
- Es dürfen jedoch grundsätzlich keine Dienstreisen in Gebiete unternommen werden, für die eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt besteht oder die durch das Robert-Koch-Institut als Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen wurden. Sollte nach Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt ausgesprochen oder das Reiseziel vom Robert-Koch-Institut als Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden, so gilt die zuvor erteilte Genehmigung als widerrufen und die Reise kann nicht angetreten werden. Die Reisenden sind aufgefordert, sich selbstständig bis kurz vor Reisantritt über Reisewarnungen bzw. zu Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebieten zu informieren.
- Dienstreisen in Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiete sind nur in Ausnahmefällen (z.B. drohende schwerwiegende Beeinträchtigung eines wissenschaftlichen Projekterfolgs, Wegfall von Forschungsmitteln, vom Forschungsgegenstand her sich zwingend ergebende Zeitfenster oder notwendige Präsenz vor Ort) möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Krisenstabs.
- Für Einreisen aus internationalen Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebieten besteht grundsätzlich eine Quarantäne- und Testpflicht, bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die [aktuell gültigen Einreisebestimmungen](#).
- Vorzeitige Beendigung der Quarantänepflicht bei Einreise aus Hochrisikogebieten: die Quarantänepflicht kann vorzeitig beendet werden für Genesene und vollständig geimpfte Personen durch den Upload der Nachweise über das Uploadportal der Digitalen Einreiseanmeldung. Die Quarantäne endet mit dem Zeitpunkt der Übermittlung, wird der Nachweis bereits vor der Einreise erbracht, ist somit keine Quarantäne erforderlich. Im Fall der Übermittlung eines negativen PCR-Tests (für nicht geimpfte/genesene Personen) endet die Quarantäne frühestens 5 Tage nach der Einreise.

Präsenzarbeiten dürfen erst nach Absprache mit dem Krisenstab erfolgen, sofern die Quarantäne vorzeitig durch einen Test auf SARS-CoV-2 oder aufgrund des Impfstatus verlassen werden soll. Kosten für die Tests werden nicht übernommen.

- Für Einreisen aus Virusvariantengebiete gilt aktuell eine 14-tägige Quarantänepflicht, die auch für geimpfte und genesene Personen gilt. Eine Verkürzung der Quarantänedauer ist hier nicht möglich. Weitere Informationen siehe [hier](#).
- Für den Zeitraum, in dem keine Präsenzarbeiten erlaubt sind, ist nach Möglichkeit im Homeoffice oder mobil zu arbeiten. Eine bezahlte Freistellung erfolgt nicht.
- Für Dienstreisen in Gebiete, in denen Deutschland als Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen ist und einer behördlichen Quarantäneregelung vor Ort unterliegen ist zu beachten: Während der Quarantäne ist im Homeoffice oder mobil zu arbeiten. Eine bezahlte Freistellung erfolgt nicht.



Forschung, Studium und Lehre	
3G-Regelung für Zusammenkünfte in Studium und Lehre	Für die Teilnahme an Zusammenkünften im Bereich Studium und Lehre wird die 3G-Regelung aufgehoben. Eine regelmäßige Testung wird jedoch eindringlich empfohlen.
Maskenpflicht	Für die Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen, einschließlich Präsenzklausuren, besteht Maskenpflicht (med. oder FFP2-/KN95-Maske), auch am Sitzplatz und unabhängig von Abständen. Es wird dringend empfohlen eine FFP2-/KN95-Maske zu tragen.
Präsenzklausuren	<ul style="list-style-type: none"><li>• Für alle Teilnehmenden an einer Präsenzklausur im Rahmen des Wintersemesters 2021/2022 ist die Vorlage einer aktuellen (PoC-Antigen-Schnelltest 24 Std.; PCR-Test 48 Std.), offiziellen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis verpflichtend.</li><li>• Befreit davon sind ausschließlich:<ul style="list-style-type: none"><li>- Personen, die einen vollständigen Impfschutz durch 2 Impfungen und eine Auffrischungsimpfung (Booster) nachweisen können</li><li>- Personen, die einen vollständigen Impfschutz nachweisen können, der durch eine Kombination aus Genesung und Impfung oder Impfung und Genesung erworben wurde</li><li>- Personen, die eine Zweitimpfung nachweisen können, die mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt</li><li>- Personen, die eine Genesung nachweisen können, wobei der positive Test mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.</li></ul></li><li>• Eine Testmöglichkeit vor Ort vor Beginn der Klausur besteht grundsätzlich nicht. Ein selbst durchgeführter Schnelltest reicht nicht aus.</li><li>• Testmöglichkeiten im Landkreis Goslar finden <a href="#">hier</a>.</li></ul>
Raumbelegung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind möglichst große Abstände wünschenswert (z.B. mehrere freie Plätze oder freie Sitzreihen), mindestens sollte aber ein Abstand von 1 m und eine Belegung im Schachbrettmuster eingehalten werden.</li><li>• Die Einhaltung der Mindestabstandsregel wird für solche Veranstaltungen aufgehoben, bei denen es im Rahmen der räumlichen Kapazitäten aufgrund der Teilnehmerzahlen nicht möglich ist.</li></ul>
Testangebot und Testnachweis	<p>Für jeden Beschäftigten stehen weiterhin zwei kostenlose Schnelltests pro Woche zur Verfügung, welche unter Vorlage des Antrags und der Einwilligungserklärung zentral am Infopoint abgeholt werden können. Einrichtungen, in denen sich Kolleg:innen nachweislich mit Corona infiziert haben, werden auf Anfrage weitere Selbsttests zur Verfügung gestellt.</p> <p>Einen Überblick über die Schnelltest Stationen im Landkreis Goslar finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> <p>Ein Antigen-Tests zur Eigenanwendung, dessen Durchführung von einem Leistungserbringer per Videoüberwachung überwacht worden ist, ist nicht zulässig.</p>



Exkursionen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Untersagt bleiben Exkursionen in Gebiete, für die eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt besteht oder die durch das Robert-Koch-Institut als Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen wurden.</li><li>• Sollte vor Antritt der Exkursion eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt ausgesprochen oder das Reiseziel vom Robert-Koch- Institut als Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden, so kann die Reise nicht angetreten werden. Die Reisen-den sind aufgefordert, sich selbstständig bis kurz vor Reisantritt über Reisewarnungen bzw. zu Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebieten zu informieren.</li></ul>
Sport	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Soweit es die Sportart zulässt, ist das Abstandsgebot einzuhalten.</li><li>• Eine Maskenpflicht besteht während der sportlichen Bestätigung nicht.</li></ul>
Gremienarbeit / Arbeitstreffen	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Persönliche Kontakte sind auf Notwendigkeit zu überprüfen.</li><li>• Es wird empfohlen, soweit möglich, vorrangig Videokonferenzlösungen zu nutzen.</li><li>• Es gilt Maskenpflicht (med. oder FFP2-/KN95-Maske) bis zum Erreichen des Sitzplatzes. Bei Einhaltung der Mindestabstände kann die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.</li></ul> <p>Sofern vorgesehen, ist die Hochschulöffentlichkeit sicherzustellen.</p>